



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/439-XI/A/1a/87

Wien,

18.1.1988

II-2856 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1223 IAB
1988 -01- 20
zu 1238 J

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1238/J betreffend Kontrolle von Agrarimporten, welche die Abgeordneten Auer, Heiß, Schuster, Schwarzenberger, Keller, Gurtner und Kollegen am 27. November 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu den Punkten 1, 7 und 8 der Anfrage:

Diese Punkte fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

In der Anlage übermittle ich eine Aufstellung über die Entwicklung des Außenhandels mit Agrarprodukten von 1982 bis Oktober 1987.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Hiezu ist festzuhalten, daß nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften den Zollorganen keine Kontrolltätigkeit als Lebensmittelaufsichtsorgan bzw. als Lebensmittelgutachter für diese Produkte obliegt.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Lebensmittelgesetz 1975 versteht man unter Inverkehrbringen auch das "Einführen". Unter

- 2 -

Einfuhr ist jede Art der Verbringung oder des Überganges von Waren über die Zollgrenze in das Zollinland zu verstehen (§ 1 Abs. 2 Zollgesetz).

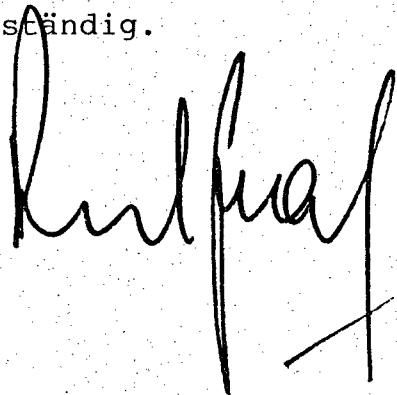
Alle Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, die sich auf das Inverkehrbringen beziehen, betreffen daher auch den Import. Wenn es sich bei den in der Frage angeführten "Agrarimporten" um die Einfuhr von Waren handelt, die unter das Lebensmittelgesetz 1975 fallen, so unterliegen diese Waren in gleicher Weise den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wie sonstige unter das Lebensmittelgesetz 1975 fallende Waren, da das Lebensmittelgesetz 1975 für "Käse-, Milch- und Fleischprodukte" weder Sonderregelungen enthält noch für sie eine Ausnahme vom Geltungsbereich vorsieht. Aus dieser Sicht ist daher die Frage nicht verständlich.

Zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Außenhandelsrechtliche Einfuhrgenehmigungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sind nur für Käse mit dem Ursprung in der EG erforderlich. Die Einfuhr von Schweizer Käse ist liberalisiert und bedarf daher keiner ministeriellen Einfuhrgenehmigung.

Soweit beim Import von Käse die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Marktordnung anzuwenden sind, wäre ebenfalls der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. P. ...', written in a cursive style.

BEILAGE zu Zl. 10.101/439-XI/A/1a/87Entwicklung des Außenhandels mit Agrarprodukten x)in Mio.ö.S.

Jahr	Importe	Exporte	Saldo	<u>Austauschrelation</u> Deckung der Importe durch Exporte in %
1982	25.091	12.972	- 12.119	51,7
1983	25.859	13.247	- 12.612	51,2
1984	28.675	15.042	- 13.633	52,5
1985	30.651	16.015	- 14.636	52,3
1986	29.601	14.061	- 15.540	47,5
1987	22.750	10.420	- 12.330	45,8
I-X				

x) Enthaltene Positionen entsprechend des SITC - Codes:

- 0 = Ernährung und lebende Tiere.- 1 = Getränke und Tabak.-
- 21 = Häute, Felle und Pelzfelle, nicht zugerichtet.-
- 22 = Ölseen und Ölfrüchte.- 29 = Tierische und pflanzliche Rohstoffe a.n.g.- 4 = Tierische und pflanzliche Öle und Fette.